

Dr. Ralf Feldmann
Richter am Amtsgericht a.D.

Laerholzstr. 65b
44801 Bochum, 18.4.21
Tel. 0234 704267
ralfimke@gmail.com

An den Petitionsausschuss
des Landtags von Nordrhein Westfalen

**Weltanschauliche Neutralität des Staates schützen
Wer die Verfassung bricht, darf nicht Präsident des Verfassungsgerichtshofs werden**

Gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes bitte ich den Landtag:

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Prof. Dr. Andreas Heusch,
nicht zum Präsidenten des Landesverfassungsgerichtshofs zu wählen;

die Landesregierung und den Justizminister aufzufordern, Herrn Prof. Dr. Andreas
Heusch nicht das Amt des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen zu übertragen;

über das Gesetz zur Stärkung religiöser, weltanschaulicher und politischer Neutralität
der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus darauf hinzuwirken, dass
Einrichtungen des Landes nicht mit religiösen, weltanschaulichen oder politischen
Symbolen ausgestattet und vorhandene Symbole entfernt werden.

Begründung

Der Landtag steht in naher Zukunft vor der Entscheidung, Herrn Prof. Dr. Andreas Heusch
zum Präsidenten des Landesverfassungsgerichtshofs zu wählen. Trotz des Aufstiegs in hohe
Richterämter – er ist auch bereits Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs - bestehen
Zweifel daran, ob Herr Prof. Dr. Heusch eine Grundvoraussetzung dafür erfüllt: die
Bereitschaft, *jederzeit* für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Seit mehr als 10 Jahren ist Herr Prof. Dr. Heusch für einen in der Justiz beispiellosen Affront
gegen fundamentale Prinzipien des Grundgesetzes und gegen das Bundesverfassungsgericht
verantwortlich. Am Tag der Deutschen Einheit 2010 ließ er im Haupttreppenhaus des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf ein Kreuz anbringen. Das war zu Beginn seiner Amtszeit die
persönliche Antwort des gläubigen Katholiken gegen den Kruzifixbeschluss des
Bundesverfassungsgerichts von 1995. Danach ist die administrative Ausstattung öffentlicher
Räume des Staates mit Kreuzen verfassungswidrig: sie verstößt gegen das Prinzip der
weltanschaulichen Neutralität des Staates „als Heimstatt *aller* Staatsbürger“ und gegen die
Gleichberechtigung aller religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die sich zu den

Grundprinzipien der Verfassung bekennen. Der Staat verletzt den Gleichheitssatz, wenn er sich durch Zurschaustellung von Symbolen mit einer bestimmten Religion identifiziert.

Zu dieser verfassungsrechtlichen Überzeugung war die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen schon 20 Jahre früher gekommen. Bereits 1973 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die durch Art. 4 GG geschützte negative Bekenntnisfreiheit eines nichtchristlichen Prozessbeteiligten verletzt sei, wenn er gezwungen werde, in einem Gerichtssaal mit Kreuz zu verhandeln. Danach ordnete der OVG-Präsident an, alle in den Verwaltungsgerichten des Landes noch vorhandenen Kreuze zu entfernen. Herr Prof. Dr. Heusch setzt sich auch über diese verfassungstreue Praxis der Verwaltungsgerichte hinweg.

Kreuze in öffentlichen Räumen des Staates verstoßen nicht nur gegen die *Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität des Staates*. Denn sie sind nicht allein Glaubensbekenntnis mit Hilfe staatlicher Ressourcen, sondern auch *amtliche politische Meinungsäußerung*. Als religiöses, auch kleingeredet als nur „kulturelles“ Symbol, wirbt das Kreuz allgemeinpolitisch für die mit ihm verbundenen christlichen Ideologien und Richtigkeitsvorstellungen zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft. Niemand käme ernsthaft auf den Gedanken, das Logo oder Symbol einer politischen Partei als Sinnstifter in Räumen des Staates präsentieren zu dürfen, weil dies gegen das Gebot der *politischen Neutralität im Amt* verstieße. Das Kreuz ist demgegenüber kein privilegiertes Symbol. Regierungen und öffentliche Amtsträger, so das Bundesverfassungsgericht, dürfen im politischen Meinungskampf nicht auf Mittel zugreifen, die ihnen von Amts wegen zur Verfügung stehen. Genau das aber praktiziert Herr Prof. Dr. Heusch, wenn er das ihm anvertraute Gericht mit dem Kreuz für sein religiöses, kulturelles und politisches Bekenntnis in Anspruch nimmt.

Aus dem *religiösen Motiv* seiner Kreuzaktion macht er kein Geheimnis, wenn er mit der Replik des Zaunkreuzes des Heiligenstädter Bergklosters, eines katholischen Nonnenklosters in Thüringen, seine katholische Religiosität zur Schau stellt. Dass ihm daran gelegen ist, mit dem Kreuz ebenso seine eigenen *gegenwarts- und vergangenheitspolitische Anliegen und Sichtweisen* im Gericht zu symbolisieren, zeigt die Begründung, die er den überraschten Beschäftigten nachlieferte. Aus dem Stahldraht der Grenzbefestigungen der DDR geformt, sei das Kreuz ein Hinweis auf die Überwindung von Unrecht und ebenso wie die Anrufung Gottes in der Präambel der Landesverfassung eine Absage an die nationalsozialistische Diktatur wie auch die sozialistische Diktatur im Osten. Den nationalsozialistischen Menschenvernichtungsstaat mit seinen Abermillionen Opfern dem Unrecht und den Menschenrechtsverbrechen der DDR gleichzustellen, ist historisch und vergangenheitspolitisch eine subjektive, umstrittene Sichtweise, die auf der Symbolebene politisch gewollt dadurch in Schiefelage gerät, dass das Symbol an Grenzanlagen anknüpft, nicht etwa – der Dimension der Verbrechen entsprechend – an Konzentrationslagern. Und wenn das Kreuz - weltanschaulich hegemonial und damit gleichheitswidrig - an die Verantwortung vor einem Gott erinnern soll, könnte dies ohne weiteren Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht allein der eigene, christliche, sein.

Herr Prof Dr. Heusch versucht das Kreuz im Gericht damit zu rechtfertigen, dass es auf die kulturellen Grundlagen unserer Verfassung verweise, deren Menschenbild und Kern auf christlichen Vorstellungen beruhe. Dabei umgeht er die entscheidende Frage, ob insbesondere die Variante seines eigenen christlichen Glaubens in historischer Perspektive

und aktuell mit Blick auf das Grundgesetz die Probe auf die Grund- und Menschenrechte besteht. Über Jahrhunderte mussten Gedanken-, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit gegen die Männergesellschaft der Glaubensfunktionäre auch seiner Religion erkämpft werden – gegen Inquisition, Kerker und Scheiterhaufen, gegen die Ächtung selbst unbestreitbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse als gotteslästerliche Irrtümer, gegen das Verbot von Schriften und Büchern. Religionen, gerade auch christliche, stehen für Glaubensgehorsam gegenüber unfehlbaren Autoritäten. Kirchenführer gaben den Segen für Eroberungskriege, missionarische Entrechtung und Unterwerfung anderer Kulturen. Kardinäle und Bischöfe beider großen christlichen Konfessionen schworen ihre Gefolgschaft auf Gehorsam gegenüber dem nationalsozialistischen Menschenvernichtungsstaat ein, selbst dann noch, als dessen verbrecherischer, völkermörderischer auf Raub, Eroberung und millionenfache Ausrottung angelegter Charakter offenkundig war. Ihre Feldpriester trugen beim Gebet vor den Verbrechen das religiöse Kreuz zusammen mit dem Hakenkreuz. Aktuell verfehlen fundamentalistische Varianten des Christentums elementare Grundprinzipien der Verfassung. Geschlechtergleichheit ist im personell/strukturellen Aufbau der katholischen Kirche genauso wenig verwirklicht wie in ihren Gesetzen und Regeln für das Zusammenleben. Die Gleichheit unterschiedlicher sexueller Lebensweisen wird nicht anerkannt. Ebenso wenig das Grundrecht, über sein eigenes Leben und seine Fortpflanzung verfügen zu können. Ein freiheitsfeindliches Scheidungsverbot soll immer noch die arbeitsrechtliche Kündigung rechtfertigen. Ganz grundsätzlich wird der Vorrang des staatlichen Rechts und seiner freiheitlichen Verfassung vor religiösen Richtigkeitsvorstellungen keineswegs überall akzeptiert.

Vor diesem historischen und aktuellen Hintergrund dem Gericht, seinen Beschäftigten und den Rechtsuchenden – gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – ein Kreuz als Zeichen kultureller Sinnstiftung aufzuzwingen, setzt Religion über Recht. Der Verfassungsbruch ist – auch dies wäre für einen Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten des Landesverfassungsgerichts unentschuldigbar - keine lässliche Sünde aus religiösem Überschwang in einer Nebensache. Er verletzt das Grundgesetz vielmehr in seinem fundamentalen Prinzip der Gewaltenteilung. Im Verfassungsstaat hat das Verfassungsgericht in Verfassungsfragen das letzte Wort. Seine Entscheidungen begrenzen den Entscheidungsspielraum der Gesetzgeber, Exekutive und Justiz müssen ihnen folgen. Für die freiheitliche Grundordnung des Grundgesetzes ist diese Kompetenzordnung der rechtsstaatlichen Konfliktlösung grundlegend. Die Entscheidungskompetenz des Verfassungsgerichts beendet zwar nicht den freien Diskurs über die Richtigkeit einer Entscheidung, zwingt die staatlichen Akteure aber, sie zu befolgen. Dazu ist der Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in einer für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft wichtigen Frage nicht bereit. Wer in einem Einstellungsgespräch ähnlichen verhärteten Eigensinn gegen das Bundesverfassungsgericht erkennen ließe, würde nicht Richter*in werden können.

Der Verfassungsbruch geschieht mit beharrlichem Vorsatz. Die Kreuzaktion war 2010 auch eine direkte Antwort auf die Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf, im Land- und Amtsgericht keine Kreuze mehr aufzuhängen, was zu einer hochemotionalen öffentlichen Kontroverse führte. Die verfassungsrechtlichen Gründe für die Entfernung der Kreuze lagen klar zutage. Im Verwaltungsgericht ein Kreuz aufzuhängen, war danach eine symbolische politische Widerstandsaktion gegen die Verfassungstreue des Landgerichtspräsidenten. Spätere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu

individuellen Glaubensbekenntnissen durch religiöse Symbole im Amt (Kopftuch der Lehrerin oder Rechtsreferendarin) referierten stets das Verbot *administrativ angebrachter* Symbole, ohne bei Herrn Prof. Dr. Heusch einen Lernprozess zu bewirken. Sehr wohl hielt er dem Oberbürgermeister von Düsseldorf das Verbot vor, im Meinungskampf Mittel des öffentlichen Amtes einzusetzen, als dieser in einer demonstrativen Aktion gegen Dügida das Rathaus verdunkeln ließ. Sein religiöses Bekenntnisbedürfnis hinderte ihn aber, mit gleicher Konsequenz das Kreuz im Verwaltungsgericht zu entfernen. Auch die Zielrichtung und der Geist des unlängst verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung der weltanschaulichen Neutralität der Justiz gab ihm dazu keinen Impuls.

2018 in der Kontroverse um die Anordnung der bayerischen Landesregierung, im Eingangsbereich der Landesbehörden gut sichtbar ein Kreuz aufzuhängen, erklärte Prof. Dieter Grimm, - 1995 als Berichtersteller maßgeblich am Kreuzifixbeschluss des Bundesverfassungsgerichts beteiligt - in einem viel beachteten Interview der Süddeutschen Zeitung (<https://www.sueddeutsche.de/kultur/soeder-und-das-kreuz-steht-fuer-den-opfertod-christi.1.3981939>) noch einmal authentisch, warum der Erlass gegen das Grundgesetz verstoße, ohne in Düsseldorf Gehör zu finden.

Wie sehr es Herrn Prof. Dr. Heusch darauf ankommt, sein Glaubensbekenntnis gegen Verfassung und Recht durchzusetzen, zeigt der Ablauf des Geschehens. Die Kreuzaktion war eine Entscheidung aus eigener Machtvollkommenheit ohne Beratung mit den Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts oder im Richterrat und Personalrat. Angesichts der evidenten Grundrechtsbetroffenheit des Justizpersonals war zumindest eine vorherige Erörterung und Mitberatung mit den Personalvertretungen unumgänglich. Die Gestaltung des Arbeitsplatzes ist ein Mitbestimmungstatbestand. Herr Prof. Dr. Heusch legte es demgegenüber darauf an, mit einer vordemokratischen Chefentscheidung die unumgängliche und nach der Kontroverse am Landgericht zu erwartende Erörterung der Verfassungswidrigkeit seines Vorhabens zu verhindern. In einer verfassungsrechtlich hochsensiblen Frage hierarchisch-autoritär von oben herab an den Betroffenen und ihren Mitbestimmungsrechten vorbei zu entscheiden, verfehlt eine wesentliche Anforderung an den Gerichtspräsidenten einer demokratischen Justiz und begründet erhebliche Zweifel an der Eignung für das Spitzenamt der Verwaltungsgerichtsbarkeit unseres Landes.

Dasselbe gilt für *die gesetzeslose* Kompetenzanmaßung, in einem Gericht ein Kreuz aufzuhängen. Angesichts der grundrechtsrelevanten Wirkungen lässt sich die Kompetenz eines Gerichtspräsidenten dazu nicht vorkonstitutionell mit Tradition, Gebräuchen, Gewohnheitsrecht oder seinem Hausrecht begründen, zumal die nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichtsbarkeit die Tradition von Kreuzen im Gericht aufgegeben hatte. Herr Prof. Dr. Heusch weiß natürlich, dass Grundrechtseingriffe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Seine außergesetzliche Kreuzerhöhung ist deshalb nur so zu erklären, dass er sein religiöses Bekenntnisbedürfnis nicht unter Kontrolle zu halten vermag. Die Bedeutung, die er im Amt des Gerichtspräsidenten seinem religiösen Bekenntnis gibt, begründet erhebliche Zweifel daran, ob er im höchsten Amt der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit fähig wäre, bei konkreten – insbesondere auch personellen – Entscheidungen ohne Ansehen der Weltanschauung von Betroffenen zu entscheiden.

Wer Religion über Recht und Verfassung stellt, ist weder als Präsident Landesverfassungsgerichtshofs noch als Präsident des Oberverwaltungsgerichts geeignet.

Das Gesetz zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität der Justiz, das der Landtag in diesem Jahr verabschiedet hat, will jeden Anschein religiöser, weltanschaulicher und politischer Voreingenommenheit der Justiz durch ihr äußeres Erscheinungsbild ausschließen. „Religion gehört nicht in den Gerichtssaal. Neutralität ist gerade vor Gericht nicht nur eine Wertentscheidung des Grundgesetzes, sie ist Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat.“ So beschrieb der Justizminister öffentlich das Ziel des Gesetzes, das allerdings auf halbem Weg stecken blieb. Es untersagt Justizangehörigen *individuell*, Symbole oder Kleidungsstücke, die eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Anschauung zum Ausdruck bringen, im Amt zu tragen, schweigt aber zu Kreuzen in Gerichten, die jemand dort *von Amts wegen* angebracht hat. Wer sich am Grundgesetz und an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert, darf aber vom Kreuz nicht schweigen, wenn er das Kopftuch verbietet. Will der Landtag, dass eine muslimische Justizangehörige ihr Kopftuch unter dem Kreuz ablegen muss?

Ich möchte anregen, dass der Ausschuss und der Landtag bei der Behandlung der Petition und den anstehenden Entscheidungen verfassungsrechtlichen Rat einholt. Dazu wären etwa Prof. Horst Dreier, Emeritus der Universität Würzburg, und Prof. Ulrich Battis, Emeritus der Humboldt-Universität Berlin hervorragend geeignet.

Ein abschließender Hinweis: Diese Petition ist aus meiner Streitschrift “10 Jahre Verfassungsbruch im Verwaltungsgericht Düsseldorf – Wie lange noch?” entstanden, die Sie u.a unter <https://www.humanistisch.net/40124/10-jahre-verfassungsbruch-im-verwaltungsgericht-duesseldorf-wie-lange-noch/> finden.

Ralf Feldmann